

BGer 9C 542/2019 vom 12. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_542_2019

FR: TF 9C 542/2019 du 12 novembre 2019

IT: TF 9C 542/2019 del 12 novembre 2019

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz, deren Überlegungen sich der Beschwerdegegner zu eigen macht, ermittelte einen Invaliditätsgrad von rund 61 %. Demgegenüber hatte der Einkommensvergleich der beschwerdeführenden IV-Stelle (Art. 16 ATSG [SR 830.1]) bei grundsätzlich übereinstimmenden Vergleichseinkommen eine Invalidität von (bloss) 57 % ergeben. Die leistungsrelevante Differenz (vgl. Art. 28 Abs. 2 IVG) ist einzig dem Umstand geschuldet, dass das kantonale Gericht beim Invalideneinkommen einen (mindestens) 10%igen Abzug vom unbestrittenen LSE-Tabellenlohn gewährte, wogegen die Verwaltung jeglichen Abzug ablehnt.

E. 2

Ob ein (behinderungsbedingt oder anderweitig begründeter) Abzug vom Tabellenlohn im Sinne von 126 V 75 E. 5b/aa-cc S. 79 f. vorzunehmen sei, stellt eine vom Bundesgericht frei überprüfbare Rechtsfrage dar (BGE 137 V 71 E. 5.1 S. 72).

E. 3.1

Bei Männern, die behinderungsbedingt nur mehr einer Teilzeitarbeit nachgehen können, wird unter dem Titel Beschäftigungsgrad allenfalls ein Abzug vom Tabellenlohn anerkannt. Demgegenüber entfällt ein solcher, wenn - wie hier - grundsätzlich vollzeitlich arbeitsfähige Versicherte aus gesundheitlichen Gründen lediglich reduziert leistungsfähig sind (Urteile 9C_232/2019 vom 26. Juni 2019 E. 2 und 3.1, 8C_211/2018 vom 8. Mai 2018 E. 4.4 und 8C_344/2012 vom 16. August 2012 E. 3.2, je mit Hinweisen). Von dieser Rechtsprechung abzuweichen besteht entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners kein Anlass (die Vorinstanz lässt die Frage offen), auch nicht in Fällen wie dem vorliegenden, bei dem die vollzeitliche Verrichtung leidensangepasster Verweistätigkeiten nur mehr eine hälftige Leistung zeitigt (vgl. das erstgenannte der hievord angeführten Urteile).

E. 3.2

Soweit Vorinstanz und Beschwerdegegner in den vom psychiatrischen Gutachter angeführten Diagnosen akzentuierte Persönlichkeitszüge (ICD-10 Z73.1), Probleme in Verbindung mit Berufstätigkeit und Arbeitslosigkeit (ICD-10 Z56) sowie Anpassungsprobleme bei Veränderung der Lebensumstände (ICD-10 Z60) Gründe für einen Abzug vom Tabellenlohn erblicken, kann ihnen nicht gefolgt werden. Obwohl unter dem Diagnose-Code ICD-10 Zxy (Kapitel XXI) der WHO aufgeführt, handelt es sich hiebei

nicht um Erkrankungen im Sinne der anerkannten internationalen Klassifikationssysteme, sondern um Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen. Die Kategorien Z00-Z999 sind für Fälle vorgesehen, in denen Sachverhalte als "Diagnosen" oder "Probleme" angegeben sind, die nicht als Krankheit, Verletzung oder äussere Ursache unter den Kategorien A00-Y89 klassifizierbar sind (ICD-10-GM 2017 - Systematisches Verzeichnis, Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision - German Modification, Version 2017 - Stand: 23. September 2016, S. 793). Z-codierte Diagnosen fallen somit nicht unter den Begriff der invaliditätsrechtlich erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen; sie stellen grundsätzlich keine invalidisierenden Gesundheitsschäden dar (SVR 2012 IV Nr. 22 S. 95, 8C_302/2011 E. 2.3; Nr. 52 S. 188, 9C_537/2011 E. 3.1; 2008 IV Nr. 15 S. 43, I 514/06 E. 2.2.2.2). Dieselben Überlegungen sind auch im Zusammenhang mit der Frage nach einer Kürzung der statistischen Tabellenlöhne anzustellen. Z-Diagnosen führen grundsätzlich weder zu einem behinderungsbedingten noch zu einem anderweitig begründeten Tabellenlohnabzug.

E. 3.3

Nichts anderes gilt mit Bezug auf den von der Vorinstanz fälschlicherweise als abzugsrelevant berücksichtigten Umstand, wonach das Reaktionsvermögen des Beschwerdegegners unter Medikamentengebrauch möglicherweise beeinträchtigt sei und demzufolge bei Arbeiten mit laufenden Maschinen und beim Führen von Motorfahrzeugen eine Gefährdung bestehen könne. Denn der ausgeglichene Arbeitsmarkt bietet dem Versicherten ein hinreichend breites Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten, bei denen es nicht auf das Reaktionsvermögen ankommt.

E. 3.4

Nach dem Gesagten sind sämtliche vom Beschwerdegegner geltend gemachten Abzugskriterien vom kantonalen Gericht zu Unrecht als lohnmindernd anerkannt (oder die entsprechende Frage offengelassen) worden. Bei bundesrechtskonformer Ermittlung des Invalideneinkommens resultiert ein Invaliditätsgrad von weniger als 60 %, der zur verfügbaren halben Rente berechtigt. Die Beschwerde der IV-Stelle ist demnach begründet.

E. 4

Mit dem Entscheid in der Sache ist das Gesuch der IV-Stelle um aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

E. 5

Als unterliegende Partei hat der Beschwerdegegner die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.